



# AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM ANSTELLUNGSREGLEMENT DER PRIMARSCHULPFLEGE FÜR LEHRPERSONEN UND SCHULLEITUNG DER MUSIKSCHULE

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. ALLGEMEINES.....</b>	<b>2</b>
Art. 1 Zweck.....	2
<b>B. Unterricht .....</b>	<b>2</b>
Art. 2 Unterricht .....	2
Art. 3 Musiklehre .....	2
Art. 4 Ensembles .....	2
Art. 5 Korrepetitionen.....	2
Art. 6 Vorspiele Schülerinnen- und Schülerkonzerte .....	3
Art. 7 Jahreskonzerte der Schülerinnen und Schüler .....	3
Art. 8 Ausfälle des Unterrichts.....	3
<b>C. Administratives.....</b>	<b>3</b>
<del>Art. 9 Pensumsänderungen während des Semesters .....</del>	<del>3</del>
Art. 10 Schulferien und Feiertage.....	3
Art. 11 Arbeitsort.....	3
Art. 12 Präsenzlisten und Absenzen von Schülerinnen und Schülern .....	3
Art. 13 Disziplinarmaßnahmen .....	4
Art. 14 Administrative Arbeiten .....	4
Art. 15 Teamkonferenz und Fachbereiche .....	4
<b>D. Vernetzung .....</b>	<b>4</b>
Art. 16 Kontakt zu Volksschul-Lehrpersonen.....	4
Art. 17 Elternkontakt.....	4
Art. 18 Inkrafttreten .....	4

## A. ALLGEMEINES

### Art. 1 Zweck

---

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen regeln und konkretisieren den internen Betrieb der Musikschule sowie das Verhältnis der Musikschule zu den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern.

## B. UNTERRICHT

### Art. 2 Unterricht

---

<sup>1</sup> Das Angebot der Musikschule ist so gestaltet, dass ein systematischer Aufbau vom Kleinen zum Grossen möglich ist. Die Lehrperson ist verpflichtet, sich an die von der Musikschule definierten Unterrichtsangebote zu halten. Die Lehrperson vereinbart mit den Lernenden Ziele. Bei geeigneten Schülerinnen und Schülern regt die Lehrperson diese und deren Eltern zur Teilnahme der Unterrichteten am Förderprogramm an.

### Art. 3 Musiklehre

---

<sup>1</sup> Der Basisunterricht in Musiklehre (Rhythmik, Notenschrift, Harmonielehre, Formen) ist im Instrumentalunterricht integriert.

### Art. 4 Ensembles

---

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen fördern das Zusammenspiel unter den Instrumentalschülerinnen und -schülern. Besonders sind auch Zusammenspielgruppen an den Vorspielen erwünscht.

<sup>2</sup> Die fest im Angebot stehenden Ensembles werden von allen Lehrpersonen zu unterstützt.

### Art. 5 Korrepetitionen

---

<sup>1</sup> Die Musikschule stellt den Schülerinnen und Schüler der Melodieinstrumente für Klassenstunden (grössere Gruppenstunden), Konzerte und Stufentests Korrepetition zur Verfügung. An jeder dieser Veranstaltungen kann nur eine Korrepetition gestellt oder bezahlt werden. Die Korrepetition steht nicht zum Einstudieren der Werke zur Verfügung. Die Begleitung eigener Schülerinnen und Schüler gilt nicht als Korrepetition.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Begleitung durch Korrepetition ist, dass die Schülerinnen und Schüler das zu begleitende Stück technisch und musikalisch beherrschen. Sie müssen die Begleitstimme in den Grundzügen kennen. Die Korrepetitorinnen und Korrepetitoren haben das Recht, schlecht vorbereitete Schülerinnen und Schüler zurückzuweisen.

#### a) Antrag

Die Korrepetition muss im Vorfeld bei der Schulleitung durch die Lehrperson der Schülerin bzw. des Schülers beantragt werden.

#### b) Aufgaben

Die Aufgaben umfassen die Begleitung von Schülerinnen und Schülern sowie die Vorbereitung und Kenntnis der zu begleitenden Werke.

#### **Art. 6 Vorspiele Schülerinnen- und Schülerkonzerte**

---

<sup>1</sup> Jede Lehrperson führt mindestens einmal im Jahr eine Klassenstunde oder Vorspielstunde durch. Die Schulleitung muss frühzeitig über Ort und Zeit und Art der Durchführung informiert werden.

#### **Art. 7 Jahreskonzerte der Schülerinnen und Schüler**

---

<sup>1</sup> Die Musikschule organisiert jährlich ein Konzert der Schülerinnen und Schüler in Uster sowie den angeschlossenen Standortgemeinden. Die Lehrpersonen motivieren insbesondere fortgeschrittene Schülerinnen und Schüler aller Stufen, sich an den Konzerten mit einem Auftritt zu beteiligen. Die Lehrpersonen der auftretenden Schülerinnen und Schüler sollten nach Möglichkeit bei den Konzerten anwesend sein.

#### **Art. 8 Ausfälle des Unterrichts**

---

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen informieren Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern und das Sekretariat sowie die Schulleitung der Musikschule genügend früh über Unterrichtsausfälle.

Vorhersehbare Ausfälle meldet die Lehrperson der Schulleitung so, dass eine allfällige Stellvertretung organisiert werden kann. In der Musikalischen Grundausbildung ist zu beachten, dass diese in die Blockzeiten der Volksschule eingebettet ist. Entsprechend sind auch die Schulen früh genug zu informieren.

### **C. ADMINISTRATIVES**

#### **Art. 9 Pensumsänderungen während des Semesters**

---

<sup>1</sup> Änderungen des Pensums sind auch während des Semesters möglich (Übernahme von Stellvertretungen, begründete Abgänge von Schülerinnen und Schülern, Zugänge von neuen Schülerinnen und Schülern). Bei Abgängen von Schülerinnen und Schülern während des Semesters wird das Pensum nicht reduziert.

#### **Art. 10 Schulferien und Feiertage**

---

<sup>1</sup> Ferien und Feiertage der Musikschule richten sich nach den Ferienplänen der Primarschule Uster. Bei Weiterbildungstagen (Schulentwicklungstagen) der Primarschule, sowie an Vorabenden von Feiertagen, die in eine Schulwoche fallen, wird an der Musikschule normal unterrichtet.

#### **Art. 11 Arbeitsort**

---

<sup>1</sup> Die Schulleitung teilt die Unterrichtsorte in Absprache mit den Lehrpersonen zu. Die Lehrpersonen unterrichten in den von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Räumen. Die Lehrperson achtet die Hausordnung. Für spezielle Proben werden durch die Musikschule zusätzliche Räume angeboten.

<sup>2</sup> Ausserhalb der zugeteilten Räume findet der Unterricht nur in Absprache mit der Schulleitung und nur ausnahmsweise statt.

#### **Art. 12 Präsenzlisten und Absenzen von Schülerinnen und Schülern**

---

<sup>1</sup> Jede Lehrperson führt eine Präsenzliste. Dieses muss am letzten Unterrichtstag des Semesters im System abgeschlossen sein. Bei unentschuldigter Absenz einer Schülerin oder eines Schülers kontaktiert die Lehrperson umgehend die Eltern. Das Ergebnis der Meldung

wird auf der Präsenzliste vermerkt. Ab drei Absenzen informiert die Lehrperson die Schulleitung.

#### **Art. 13 Disziplinarmaßnahmen**

---

<sup>1</sup> Lehrpersonen haben die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler für kurze Zeit aus dem Schulzimmer zu verweisen oder mit einer sinnvollen Zusatzarbeit zu vertrauen, wenn die Schülerinnen und Schüler den Unterricht wiederholt stören.

<sup>2</sup> Auf keinen Fall dürfen Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit vom Schulort weggewiesen werden.

<sup>3</sup> Über einen Ausschluss von Schülerinnen und Schüler aus der Musikschule entscheidet die Gesamtschulleitung der Primarschule Uster.

#### **Art. 14 Administrative Arbeiten**

---

<sup>1</sup> Sämtliche administrativen Arbeiten sind termingerecht und vollständig dem Sekretariat abzuliefern. Dies gilt insbesondere für Stundenpläne, Stundenplanänderungen, Pensumsänderungen, Präsenzlisten und Angaben über die private Nutzung von Infrastrukturen der Musikschule.

#### **Art. 15 Teamkonferenz und Fachbereiche**

---

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen nehmen an den Teamkonferenzen der Musikschule teil. In der Regel finden diese zweimal jährlich statt.

## **D. VERNETZUNG**

#### **Art. 16 Kontakt zu Volksschul-Lehrpersonen**

---

<sup>1</sup> Eine gute Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen der Volksschule sowie dem Hauswartungspersonal erleichtert die Arbeit der Musiklehrpersonen.

#### **Art. 17 Elternkontakt**

---

<sup>1</sup> Die Eltern können nach Absprache mit der Lehrperson die Unterrichtslektionen ihrer Kinder besuchen.

<sup>2</sup> Elternkontakte sind wichtig, um Fortschritte oder Problempunkte frühzeitig erkennen zu können. Zeigen sich bei einer Schülerin oder einem Schüler anhaltende Motivations- oder Lernprobleme, ist die Lehrperson verpflichtet, mit den Eltern Kontakt aufzunehmen, damit rechtzeitig sinnvolle Massnahmen ergriffen werden können. Für solche Gespräche muss die Lehrperson auch ausserhalb der Unterrichtszeit zur Verfügung stehen. In schwierigen Fällen ist die Schulleitung beizuziehen.

#### **Art. 18 Inkrafttreten**

---

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2024 in Kraft.



**uster**

Wohnstadt am Wasser